

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12:12:2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 27

Inhalt:

| | |
|---|----|
| 1. Feststellung des Planes der Emscher-genossenschaft „Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund“ | 2 |
| 2. Widmung einer Straße | 3 |
| 3. Umstufung von Teilbereichen der L 525 in Witten | 3 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung der Bürgermeisterin nach § 96 (1) GO NRW | 4 |
| 5. 17. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 07.12.2017 | 7 |
| 6. Bekanntmachungsanordnung | 7 |
| 7. Zehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Am Hang“ vom 07.12.2017 | 8 |
| 8. Bekanntmachungsanordnung | 9 |
| 9. Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2017 | 9 |
| 10. Bekanntmachungsanordnung | 11 |
| 11. Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 07.12.2017 | 12 |
| 12. Bekanntmachungsanordnung | 14 |
| 13. Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten vom 07.12.2017 | 14 |
| 14. Bekanntmachungsanordnung | 15 |
| 15. 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.2017 | 15 |
| 16. Bekanntmachungsanordnung | 16 |

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Feststellung des Planes der Emschergenossenschaft „Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund“

Wasserrecht;

Feststellung des Planes der Emschergenossenschaft „Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund“

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass der Planfeststellungsbeschluss und ein Exemplar des festgestellten Planes

„Ökologische Verbesserung des Grotenbachs von km 0,00 bis km 4,70 in Witten und Dortmund“

in der Zeit vom 15.01.2018 – 29.01.2018

zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird:

- a) Umweltamt der Stadt Dortmund, Brückstraße 45, 44135 Dortmund, Zimmer 420 und 431

Die Dienststunden des Umweltamtes der Stadt Dortmund sind:

| | |
|------------------------------|--|
| montags bis mittwochs | 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |

- b) Entwässerung Stadt Witten, Liegnitzer Straße 20 – 22 , 58454 Witten, 1. OG, Zimmer 107, Ansprechpartner: Herr Lambrecht

Die Dienststunden der Entwässerung Stadt Witten sind:

| | |
|--------------------------------|---|
| montags bis donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 12.00 Uhr |

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den nicht gesondert benachrichtigten Betroffenen als zugestellt gilt.

Dortmund, den 20.11.2017
Aktenzeichen 60/3-1-03-01
Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde



Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgende Erschließungsanlage als Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Hang (Innenbereichsstrecke von Herdecker Straße bis Haus Nr. 36 einschließlich)

Gemarkung Annen, Flur 4, Flurstücke 782 teilweise und 924 teilweise

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Informationen in Bezug auf die elektronische Form finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de und unter der Internetadresse www.egvp.de.

Witten, den 30.11.2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Rommelfanger (Stadtbaurat)

Umstufung von Teilbereichen der L 525 in Witten

Mit Verfügung vom 04.05.2017 stuft die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Teilstrecke der Landesstraße L 525 von Netzknoten 4510025 nach Netzknoten 4510027 von Station 0,000 nach Station 1,165 (Hauptstraße von der Kreuzung Crengeldanzstraße / Ardeystraße bis Ruhrstraße Kreuzung Husemannstraße / Bergerstraße – Gesamtlänge 1,165 km) zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Witten zum 01.01.2018 um. Der Bereich ist vorher wie nachher als Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Die Landstraße L 525 wird im weiteren Verlauf bis zum Netzknoten 4510023, Kreuzung mit der B 226, aus Kontinuitätsgründen in L 660 umbenannt.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Informationen in Bezug auf die elektronische Form finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de und unter der Internetadresse www.egvp.de.

Witten, den 05.12.2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Rommelfanger (Stadtbaurat)



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung der Bürgermeisterin nach § 96 (1) GO NRW

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresüberschuss entsprechend der Darstellung im Jahresabschluss zu behandeln.
- c) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

2. Der vom Rat der Stadt Witten festgestellte Jahresabschluss 2016 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2017 angezeigt worden.

3. Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

| | |
|--|--------------------|
| Gesamtergebnisrechnung: | 553.128,63 € |
| Gesamtfinanzrechnung: | 1.034.609,01 € |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: | -142.337.927,56 € |
| Davon aus Vorjahren: | - 142.712.879,12 € |
| Überschuss 2016: | 374.951,56 € |

4. Bilanz zum 31.12.2016:

| | Saldo in EUR | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
| <u>AKTIVA</u> | | |
| 1. Anlagevermögen | 667.945.788,21 | 658.293.622,14 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 300.615,54 | 218.369,95 |
| 1.2 Sachanlagen | 472.077.308,34 | 463.054.755,39 |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 45.210.272,60 | 43.495.511,82 |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 17.613.755,22 | 17.660.923,49 |
| 1.2.1.2 Ackerland | 2.647.585,00 | 2.612.355,00 |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 7.026.776,33 | 7.026.776,33 |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 17.922.156,05 | 16.195.457,00 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 187.542.720,14 | 186.467.341,01 |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 10.821.079,99 | 10.738.731,24 |
| 1.2.2.2 Schulen | 115.123.768,41 | 113.675.542,04 |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 6.196.294,80 | 6.171.514,96 |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 55.401.576,94 | 55.881.552,77 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 229.810.856,78 | 226.635.787,22 |



| | | |
|--|------------------------------|------------------------------|
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 51.231.554,11 | 51.395.785,25 |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 23.302.761,56 | 22.883.649,13 |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 2.775.137,00 | 2.637.905,54 |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen | 147.502.499,37 | 144.830.211,75 |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 4.998.904,74 | 4.888.235,55 |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 67.346,64 | 51.445,11 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 16.562,81 | 15.679,46 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 247.631,13 | 179.488,33 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.321.708,53 | 2.339.578,12 |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 6.860.209,71 | 3.869.924,32 |
| 1.3 Finanzanlagen | 195.567.864,33 | 195.020.496,80 |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 31.172.387,45 | 31.026.734,45 |
| 1.3.2 Beteiligungen | 48.168.601,77 | 48.139.089,70 |
| 1.3.3 Sondervermögen | 89.911.612,93 | 89.911.612,93 |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.364.592,94 | 1.364.592,94 |
| 1.3.5 Ausleihungen | 24.950.669,24 | 24.578.466,78 |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen | 7.082.214,00 | 6.750.029,28 |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 16.503.417,01 | 16.503.417,01 |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 1.365.038,23 | 1.325.020,49 |
| 2. Umlaufvermögen | 42.510.961,71 | 15.995.641,76 |
| 2.1 Vorräte | 123.474,46 | 110.432,70 |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 123.474,46 | 110.432,70 |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 17.519.106,58 | 14.850.600,05 |
| 2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen | 13.514.419,64 | 8.830.498,74 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | 3.301.867,71 | 5.097.575,18 |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 702.819,23 | 922.526,13 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 Liquide Mittel | 24.868.380,67 | 1.034.609,01 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 8.714.336,21 | 7.406.515,64 |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 132.451.254,54 | 142.712.879,12 |
| <u>BILANZSUMME AKTIVA</u> | <u>851.622.340,67</u> | <u>824.408.658,66</u> |

| | Saldo in EUR | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| | 31.12.2015 | 31.12.2016 |
| <u>PASSIVA</u> | | |
| 1. Eigenkapital | -10.261.624,58 | 374.951,56 |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 3.808,67 | -178.177,07 |
| 1.2 Sonderrücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | 0,00 | 0,00 |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | -10.265.433,25 | 553.128,63 |
| 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonderposten | 199.634.664,53 | 196.718.535,26 |
| 2.1 für Zuwendungen | 174.461.519,29 | 172.105.813,18 |
| 2.2 für Beiträge | 23.608.374,05 | 22.733.984,67 |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich | 769.958,19 | 1.130.789,83 |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 794.813,00 | 747.947,58 |
| 3. Rückstellungen | 208.610.494,04 | 216.635.771,62 |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 190.524.481,82 | 199.300.450,19 |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 0,00 | 0,00 |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | 1.400.541,96 | 1.933.884,02 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen | 16.685.470,26 | 15.401.437,41 |
| 4. Verbindlichkeiten | 444.511.917,23 | 399.860.005,74 |
| 4.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 62.883.185,25 | 60.851.680,29 |



| | | |
|--|------------------------------|------------------------------|
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.2 von Beteiligungen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.3 von Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | 32.620,25 | 24.465,14 |
| 4.2.5 von Kreditinstituten | 62.850.565,00 | 60.827.215,15 |
| 4.3 Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung | 361.844.024,00 | 320.967.780,99 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 7.021.656,52 | 6.395.861,70 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.450.617,40 | 2.972.153,59 |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 63.627,95 | 465.509,88 |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 2.145.534,70 | 3.613.644,96 |
| 4.8 Erhaltene Anzahlungen | 7.103.271,41 | 4.593.374,33 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 9.126.889,45 | 10.819.394,48 |
| <u>BILANZSUMME PASSIVA</u> | <u>851.622.340,67</u> | <u>824.408.658,66</u> |

5. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Jahresabschluss 2016 sowie der dazu gehörende Lagebericht wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das städtische Rechnungsprüfungsamt nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfbericht vom 29.09.2017 niedergelegt und vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Witten in seiner Sitzung am 7.11.2017 beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den Prüfbericht gemäß Beschluss vom 7.11.2017 zu Eigen gemacht und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2016 erteilt.

6. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2016

Der vom Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 27.11.2017 festgestellte Jahresabschluss 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, sowie der Lagebericht, liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Witten bei der Bürgerberatung, Marktstraße 16, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Witten, den 06.12.2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Kleinschmidt
Stadtkämmerer



17. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 46 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW.2016, 559), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der Fassung der Anpassungssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser insgesamt davon Fortleitungsgebühr 1,49 € und Klärggebühr 1,46 € | 2,95 EUR |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr davon Fortleitungsgebühr 1,10 € und Klärggebühr 0,39 € | 1,49 EUR |
| 3. Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m ³ Schmutzwasser | 0,50 EUR |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene 17. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Zehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Am Hang“ vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die Straße „Am Hang“ (Innenbereichsstrecke von der Herdecker Straße bis Haus Nr. 36 einschließlich/zugleich Grenze zum Außenbereich) mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege,
- ohne Begrünung,
- ohne Gehweg auf der südlichen Straßenseite von der Herdecker Straße bis zur optisch/baulich erkennbaren Gehwegquerung vor Haus Nrn. 19/20 (Wechsel des Gehweges auf die andere Straßenseite) sowie auf der nördlichen Straßenseite von der Gehwegquerung vor Haus Nrn. 19/20 bis zum Ausbauende gegenüber Haus Nr. 36,
- ohne Grunderwerb.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene Zehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage "Am Hang" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Siebten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

1. In der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 18.12.2015 wird die bisherige Kopfzeile gestrichen,

| Bezeichnung der öffentlichen Straße | Die Straße dient überwiegenden dem | | Anzahl der wöchentlichen Reinigungen | Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4 | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|--|--------|--------------|--------|
| | | | | Straßenreinigung | | Winterdienst | |
| | Anliegerverkehr A | innerörtl. Verkehr B | | Fahrbahn | Gehweg | Fahrbahn | Gehweg |

und dafür nachfolgende Kopfzeile eingefügt:

| Bezeichnung der öffentlichen Straße | Die Straße dient überwiegenden dem | | | Anzahl der wöchentlichen Reinigungen | Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4 | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------|--------------------------------------|--|--------|--------------|--------|
| | | | | | Straßenreinigung | | Winterdienst | |
| | Anliegerverkehr A | innerörtl. Verkehr B | überörtl. Verkehr C | | Fahrbahn | Gehweg | Fahrbahn | Gehweg |

2. In die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 18.12.2015 sind die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen aufzunehmen:

| Bezeichnung der öffentlichen Straße | Die Straße dient überwiegenden dem | | | Anzahl der wöchentlichen Reinigungen | Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4 | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------|---------------------|--------------------------------------|--|--------|--------------|--------|
| | | | | | Straßenreinigung | | Winterdienst | |
| | Anliegerverkehr A | innerörtl. Verkehr B | überörtl. Verkehr C | | Fahrbahn | Gehweg | Fahrbahn | Gehweg |



| | | | | | | | | |
|--|---|---|--|---|---|---|---|---|
| <u>Zwischen</u> | | | | | | | | |
| Herbeder Straße bis Ruhrdeich außer Stichstraßen | | X | | 4 | | X | | X |
| <u>und</u> | | | | | | | | |
| Herbeder Straße Stichstraßen | X | | | 1 | X | X | X | X |
| <u>wird neu eingefügt:</u> | | | | | | | | |
| Herbeder Straße von Haus Nr. 148 bis In der Lake | | X | | 1 | | X | | X |
| <u>Es wird gestrichen:</u> | | | | | | | | |
| Rüdinghauser Berg | X | | | 1 | | X | | X |
| <u>und ersetzt durch:</u> | | | | | | | | |
| Rüdinghauser Berg außer Stichstraße zu Haus Nr. 13 | X | | | 1 | | X | | X |
| <u>und</u> | | | | | | | | |
| Rüdinghauser Berg Stichstraße zu Haus Nr. 13 | X | | | 1 | X | X | X | X |
| <u>Es wird gestrichen:</u> | | | | | | | | |
| Billerbeckstraße | X | | | 4 | | X | | X |
| <u>und ersetzt durch:</u> | | | | | | | | |
| Billerbeckstraße | X | | | 2 | | X | | X |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:



Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je angefangenen Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,39 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,99 EUR. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

| | |
|--------|--------------|
| 60 l | 119,52 EUR |
| 80 l | 159,36 EUR |
| 120 l | 239,04 EUR |
| 240 l | 478,08 EUR |
| 770 l | 1.533,72 EUR |
| 1100 l | 2.191,08 EUR |

Bei wöchentlicher Leerung betragen die Gebühren für ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen von

| | |
|--------|--------------|
| 60 l | 239,04 EUR |
| 80 l | 318,72 EUR |
| 120 l | 478,08 EUR |
| 240 l | 956,16 EUR |
| 770 l | 3.067,44 EUR |
| 1100 l | 4.382,16 EUR |

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ohne Inanspruchnahme der Abfuhr der Biotonne auf Grund von Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wittener betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

| | |
|--------|--------------|
| 60 l | 109,44 EUR |
| 80 l | 145,92 EUR |
| 120 l | 218,88 EUR |
| 240 l | 437,76 EUR |
| 770 l | 1.404,96 EUR |
| 1100 l | 2.007,12 EUR |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S 2023) und des § 84 Abs.1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§2 Abgrenzung des Schuleinzugsbereichs

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Helene-Lohmann-Realschule umfasst die Stadtteile Bommern und Herbede.



§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Helene-Lohmann-Realschule der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.2017

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW2023), und der §§ 46 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW.2016, 559), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

I. Die Entwässerungssatzung der Stadt Witten vom 0.12.2003 in der Fassung der Anpassungssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

a) in § 14 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Die Vorlage des Antrags kann auch in elektronischer Form als pdf-Datei erfolgen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 27.11.2017 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.12.2017

Die Bürgermeisterin

Leidemann